

**Einstellung in den Vorbereitungsdienst
für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst
der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
– Einstieg in der dritten Qualifikationsebene –
im Jahr 2023**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 1. März 2023
Gz. F6-0604.1-1/362**

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium) lässt zum

2. Oktober 2023

- Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs einer Hochschule oder Fachhochschule einer forstlichen Fachrichtung (d. h. Forstwirtschaft, Forstwissenschaft oder einer vergleichbaren forstlichen Fachrichtung) und
- Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure einer Fachhochschule der Fachrichtung Forstwirtschaft oder einer vergleichbaren forstlichen Fachrichtung

zum Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst in der Bayerischen Forstverwaltung zu. Grundlage für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst (Fachverordnung Forst – FachV-Forst).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch § 3 FachV-Forst in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes festgelegt.

Die Forstverwaltung bietet im Jahrgang 2023/2024

73 Ausbildungsplätze

an. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Ausbildungskapazität der Bayerischen Forstverwaltung in den forstlichen Vorbereitungsdiensten in Bayern (AusbKapV/Forst).

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den forstlichen Vorbereitungsdiensten in Bayern (FoZulG).

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Einstellung als Forstanwärterin oder Forstanwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf entscheidet das Staatsministerium. Die Forstanwärterinnen und Forstanwärter durchlaufen den Vorbereitungsdienst grundsätzlich bei Behörden der Bayerischen Forstverwaltung und zu einem Teil an einem Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten. Das Beamtenverhältnis endet kraft Gesetzes mit dem Ablegen der Qualifikationsprüfung (Forstinspektorenprüfung).

Das Bestehen der Qualifikationsprüfung begründet keinen Anspruch auf eine anschließende Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Eine solche Übernahme ist nur im Rahmen des Bedarfs bzw. eines festgelegten Einstellungskorridors möglich und richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

II.

Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind

ab Montag, den 13. März 2023
bis spätestens Freitag, den 9. Juni 2023
(Ausschlussstermin)

ausschließlich über ein Online-Bewerberportal einzureichen.

Den Link zum Online-Bewerberportal sowie die für eine Bewerbung erforderlichen Dokumente, Vordrucke und besondere Hinweise finden Sie im Internet unter www.stmelf.bayern.de (Rubrik Bewerbung für den Vorbereitungsdienst).

Nach dem 9. Juni 2023 ist eine Bewerbung nicht mehr möglich!

Bitte beachten Sie im Interesse einer raschen und reibungslosen Bearbeitung der Anträge die Checkliste über die benötigten Unterlagen sowie die Erläuterungen dazu.

Folgende Dokumente können ggf. nachgereicht werden: Zeugnis der Bachelor- oder Diplomabschlussprüfung, Übersicht der erbrachten Einzelleistungen für das Bachelor- oder Diplomstudium, Erklärung zu einschlägigen Modulhandbüchern, Nachweis Sachkunde Pflanzenschutz, Nachweis über geprüfte Kenntnisse im Bereich der Waldpädagogik.

Dafür erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber per Mail einen entsprechenden Link, sobald die Vorprüfung der Unterlagen durch die Forstschule erfolgt ist (voraussichtlich Mitte Juli 2023). In diesen Fällen **endet die Nachreichfrist am Freitag, den 11. August 2023 (Ausschlussstermin)**. Zu diesem Zeitpunkt unvollständige Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

Aufgrund Ihrer Bewerbung verarbeitet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ihre personenbezogenen Daten. Nähere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter nachfolgendem Link: www.stmelf.bayern.de/datenschutz

Auf Folgendes weisen wir gesondert hin:

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a i. V. m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragen. Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 (hier Nr. 2 Buchst. b) BZRG vorliegen. Das Führungszeugnis darf nicht vor dem 13. März 2023 ausgestellt sein und ist direkt der Forstschule zuzusenden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die schulische Ausbildung im Ausland durchlaufen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnisse der deutschen Sprache auf einem Sprachniveau von „C1“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch geeignete Zertifikate (z. B. Goethe-Institut o. ä.) nachzuweisen.

Soweit Bewerbungsunterlagen (z. B. Zeugnisse, amtliche Dokumente) nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind jeweils Übersetzungen ins Deutsche beizufügen, die von amtlichen Stellen oder von amtlich bestellten und vereidigten Übersetzern angefertigt wurden.

Die Kosten für die Bewerbungsunterlagen tragen die Bewerber selbst, ausgenommen die der amtsärztlichen Untersuchung (s. IV.).

III.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der in der Hochschulprüfung erzielten Durchschnittsnote im Jahr 2023 nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, können die Aufnahme in eine Warteliste beantragen (Art. 6 Abs. 1 FoZulG).

Entsprechende Anträge sind **bis spätestens Freitag, den 27. Oktober 2023** (Ausschlussstermin) schriftlich, auch per E-Mail, an das

Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Referat F6
Ludwigstraße 2
80539 München

zu richten (E-Mail an poststelle@stmelf.bayern.de). Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang beim Staatsministerium.

IV.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt die gesundheitliche Eignung voraus. Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis ist bei der für den Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Vorlage bei der Forstschule zu beantragen. Diese Bekanntmachung gilt als Untersuchungsauftrag und ist der jeweiligen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

Die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) festgelegt. Die Forstdiensttauglichkeit ist ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucks "Gesundheitszeugnis" nachzuweisen (siehe Internet). Gesundheitszeugnisse auf anderen Vordrucken werden nicht anerkannt. Die AVV Forst inklusive Anlagen finden sich ebenfalls im Internet bei den Bewerbungsunterlagen.

Die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis trägt der Freistaat Bayern. Die Kosten sind zunächst selbst zu begleichen und werden dann gegebenenfalls gegen Einsendung der Rechnung (Original) durch die Forstschule erstattet. Die Kosten für Zusatzgutachten trägt der Freistaat Bayern nur dann, wenn diese zur Feststellung der Ausbildungstauglichkeit zwingend benötigt werden und deren Notwendigkeit durch das jeweils untersuchende Gesundheitsamt schriftlich bestätigt wird.

Vor dem Hintergrund der Allgemeinen Ausbildungsstätte reicht die Ausbildungstauglichkeit für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst aus. Im Falle einer möglichen Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach der Qualifikationsprüfung würde eine amtsärztliche Untersuchung auf uneingeschränkte Forstdiensttauglichkeit durchgeführt.

gez. Hubertus Wörner
Ministerialdirigent